

# **Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München**

**Vom 26. Februar 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Auslandsaufenthalt
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: I. Umfang der Masterprüfung  
II. Prüfungsmodule  
III. Studienplan
- Anlage 2: Eignungsverfahren
- Anlage 3: Feststellungsprüfung

### **§ 34**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ („MBA“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

### **§ 35**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Studienbeginn für den Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Sommersemester.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt 75 Credits (47 SWS), verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen 15 Credits für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. <sup>3</sup>Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflichtbereich gemäß Anlage 1 II im Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation beträgt damit mindestens 90 Credits. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

### **§ 36**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen, Voraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation wird nachgewiesen durch
  1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen
    - a) qualifizierten Diplom- oder Masterabschluss, oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in allen Studienrichtungen, in denen mind. 210 Credits erzielt wurden,
    - b) mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in allen Studienrichtungen und das Bestehen der Feststellungsprüfung nach Anlage 3,

## 2. studienrelevante Berufstätigkeit:

eine mindestens vierjährige qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher Position mit Aufgaben der Führung, Planung oder Kontrolle nach Abschluss des Hochschulstudiums in Unternehmen oder Organisationen;

- a) bei einem vorhergehenden Hochschulabschluss bzw. Hochschulabschlüssen mit 210 Credits oder mehr (z.B. ein vierjähriger Bachelorabschluss) ist in der Regel mindestens vier Jahre einschlägige Berufserfahrung erforderlich;
- b) bei einem vorhergehenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 Credits (z.B. ein dreijähriger Bachelorabschluss) sind in der Regel mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung erforderlich;

3. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest (gem. Europäischem Referenzrahmen Kompetenzstufe C 1), wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ oder dem „Test of English for International Communication“ (TOEIC) zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen; dies gilt ebenso für berufspraktische Erfahrung in einem englischsprachigen Land von mindestens einem Jahr,

4. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

- (2) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

## § 37

### **Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich ist in der Anlage 1 (III) aufgeführt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
- (4) <sup>1</sup>Die Unterrichtssprache im Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation ist Englisch. <sup>2</sup>Deshalb ist gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 8 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung bei der Immatrikulation kein Nachweis über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.

### **§ 37 a Auslandsaufenthalt**

<sup>1</sup>Es ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 2 Credits an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation zu absolvieren. <sup>2</sup>Der Auslandsaufenthalt muss bis zum Ende des zweiten Semesters abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Hochschulen und Institutionen bestätigt und durch Berichte nachgewiesen, die bewertet werden. <sup>4</sup>Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsaufenthalts sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzung für die Zulassung zur Master's Thesis.

### **§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. <sup>2</sup>Abweichend von § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 APSO gelten für den Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation folgende Fristen:

Aus den in Anlage1 aufgeführten Modulen sind:

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 22 Credits,
2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 45 Credits,
3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 67 Credits,
4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 90 Credits

zu erbringen.

- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 1 II aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

### **§ 39 Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

### **§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

## **§ 41**

### **Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 II hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Ist in Anlage 1 II für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (3) Die Prüfungen müssen, soweit nicht alternativ festgelegt, in englischer Sprache abgelegt werden.

## **§ 42**

### **Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation in den Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. <sup>2</sup>Die Zulassung zu dem Modul Master's Thesis setzt das Bestehen von 45 aus insgesamt 75 Credits der Pflichtmodule voraus. <sup>3</sup>Soweit die Zulassung zu einzelnen Modulen das Bestehen von Modulen voraussetzt, ist dies in Anlage 1 II jeweils besonders gekennzeichnet.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

## **§ 43**

### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
  1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 II aufgelistet. Es sind 50 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen.

## **§ 44**

### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

## **§ 45 Studienleistungen**

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 25 Credits in dem Modul Exkursion und in den Projektmodulen gem. Anlage 1 II nachzuweisen.

## **§ 46 Master's Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master's Thesis kann von jedem hauptamtlichen Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden.
- (2) Die Master's Thesis darf frühestens nach § 42 Abs. 1 Satz 2, muss jedoch spätestens nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Master's Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) <sup>1</sup>Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## **§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 90 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 und der Master's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

## **§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

<sup>1</sup>Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

## **§ 49 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. März 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Sommersemester 2013 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

**ANLAGE 1:****I. Bestandteile der Masterprüfung**

	<b>Bestandteile</b>	<b>Credits</b>	<b>Semester</b>
1.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen <b>Management Foundations</b>	10	1. Semester
2.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen <b>Business Creation and Entrepreneurship</b>	10	1. Semester
3.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen <b>Operational Excellence</b>	10	1. Semester
4.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen <b>Innovation and Leadership</b>	10	2. Semester
5.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen <b>New Venture Creation</b>	10	2. Semester
6.	Studienleistungen zum Erwerb von Credits in den Modulen <b>Project Modules</b>	23	1./2./3. Semester
7.	Studienleistungen zum Erwerb von Credits in den Modulen <b>Exkursion</b>	2	1. Semester
	<b>Master´s Thesis</b> gemäß § 46	15	3/4. Semester

**II. Prüfungsmodule****Management Foundations**

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	<b>Management Foundations</b>								
1	Fundamentals of Strategy	Pflicht	Kurs	1. Sem.	4	5 Credits	Präsentation	k.A.	Englisch
2	Financial Management	Pflicht	Kurs	1. Sem.	4,3	5 Credits	Klausur	120	Englisch

**Business Creation and Entrepreneurship**

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	<b>Business Creation and Entrepreneurship</b>								
1	Fundamentals of Entrepreneurship	Pflicht	Kurs	1. Sem.	4	5 Credits	Hausarbeit	k. A.	Englisch
2	Hands-on Experience	Pflicht	Kurs	1. Sem.	2,6	5 Credits	Präsentation	k. A.	Englisch



## Operational Excellence

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	<b>Operational Excellence</b>								
1	Marketing Strategy	Pflicht	Kurs	1. Sem.	3,3	5 Credits	Hausarbeit	k. A.	Englisch
2	Service Operations Management	Pflicht	Kurs	1. Sem.	3,3	5 Credits	Klausur	120	Englisch

## Innovation and Leadership

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	<b>Innovation and Leadership</b>								
1	Leadership and Motivation	Pflicht	Kurs	2. Sem.	2,6	5 Credits	Klausur	120	Englisch
2	Innovation Management	Pflicht	Kurs	2. Sem.	4	5 Credits	Klausur	120	Englisch

## New Venture Creation

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	<b>New Venture Creation</b>								
1	New Venture Finance and Risk Management	Pflicht	Kurs	2.Sem.	3	5 Credits	Hausarbeit	k. A.	Englisch
2	Managing Growth and Value Creation	Pflicht	Kurs	2. Sem.	3,6	5 Credits	Klausur	120	Englisch

## Project Modules

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	<b>Project Modules Studienleistung</b>								
1	Project Module A Team Project	Pflicht	Kurs	1. Sem.	2,6	8 Credits	Präsentation	k. A.	Englisch
2	Project Module B Business Plan	Pflicht	Kurs	1.+2. Sem.	2,6	8 Credits	Hausarbeit	k. A.	Englisch
3	Project Module C Investor Pitch	Pflicht	Kurs	3. Sem.	2	7 Credits	Präsentation	k. A.	Englisch

**Studienleistung**

	<u>Exkursion</u>								
	Exkursion	Pflicht			4,6	2 Credits	Präsentation		Englisch

**Master's Thesis\*\***

	<u>Master's Thesis</u>								
	Master's Thesis	Pflicht				15 Credits			Englisch

\*\* Die Zulassung zu dem Modul Master's Thesis setzt das Bestehen von 45 aus insgesamt 75 Credits der Pflichtmodule voraus.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum, Se = Seminar.  
In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

## **ANLAGE 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld einer „Führungskraft“ entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 akademische Vorbildung,
- 1.2 praktische Kenntnisse in der Leitung von Projekten, Organisationseinheiten oder Organisationen,
- 1.3 Kenntnisse in der Mitarbeiterführung,
- 1.4 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.5 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form,
- 1.6 besondere Leistungsbereitschaft und Motivation für den Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München,
- 1.7 Durchhaltevermögen,
- 1.8 besonderes Interesse am Thema Entrepreneurship oder Intrapreneurship

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird einmal jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.6 für das Sommersemester bis zum 15. März an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Erststudiums müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München zum Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 FPSO nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1. ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) gem. § 36 Nr. 1,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen, Interessen und Erfahrungen er sich für den Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist durch Ausführungen zu begründen. Dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4. ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von ca. 2.000 Wörtern; der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 1. August des Vorjahres bekannt zu geben,

- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat,
- 2.3.6 zwei Referenzschreiben von ausgewählten Personen der Bewerber mit beruflichem und/oder akademischen Kontext.

### 3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation zuständige Executive Education Director, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Executive Education Director. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Executive Education Director. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2. Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

#### 5.1. Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### 1. Abschlussnote

<sup>1</sup>Zur Beurteilung der in Nr. 1.1 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. <sup>2</sup>Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. <sup>3</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30. <sup>4</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>5</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

#### 2. Berufliche Qualifikation

<sup>1</sup>Die Nachweise der Berufstätigkeit gemäß 2.3.2 und 2.3.6 werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 5 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Die Berufserfahrung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben,
2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben,
3. Bewertung der Arbeitsaufgaben durch Dritte (Vorgesetzte/ Kunden etc.) in Form sog. Referenzschreiben.

<sup>3</sup>Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben: 2-fach  
Projektverantwortung, Projektdauer, Projekt- und Abteilungsübergreifendes Arbeiten,
2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben: 1-fach  
Budget und Mitarbeiterführung,
3. Bewertung der Arbeitsaufgaben durch Dritte (Vorgesetzte/ Kunden etc.) in Form sog. Referenzschreiben: 2- fach  
Form der Zusammenarbeit, Stärken und Potentiale des Bewerbers, Begründung für die Notwendigkeit des Studiums.

<sup>4</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

### 3. Begründungsschreiben für die Wahl des Studiengangs

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung des Bewerbers gemäß Punkt 2.3.3 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 5 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. besondere Leistungsbereitschaft  
extracurriculare Aktivitäten, Fort- und Weiterbildungen,
2. spezifischer Begabungen, unternehmerisches Interessen und Erfahrungen  
Projekterfahrungen, Führungserfahrungen, Social Skills,
3. Durchhaltevermögen und Planung des Vorhabens  
persönliche, familiäre Situation, Abstimmung mit dem Arbeitgeber, bisherige Laufbahn.

<sup>3</sup>Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der beiden Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. besondere Leistungsbereitschaft: 2- fach
2. spezifischer Begabungen, unternehmerisches Interessen und Erfahrungen: 2-fach
3. Durchhaltevermögen und Planung des Vorhabens 1-fach.

<sup>4</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

#### 4. Aufsatz

<sup>1</sup>Der Aufsatz gemäß Punkt 2.3.4 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 5 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte  
Aktuelle Wirtschaftspresse, Branchenverständnis, Nutzung BWL-Fachbegriffe,
2. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld  
Themenstellung auf die berufliche Situation projiziert, Schlussfolgerungen,
3. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln  
Darstellung von Ursache-Wirkungs-Ketten, Betriebswirtschaftliche Argumentation.

<sup>3</sup>Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte: 2-fach,
2. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld: 1-fach,
3. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln 2-fach.

<sup>4</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

5.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen in 5.1.1.1 bis 5.1.1.4.

5.1.3 Bewerber, die mehr als 29 Punkte erreicht haben, werden in die zweite Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen.

5.1.4 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von 29 Punkten und weniger erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

#### 5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 <sup>1</sup>Die Bewerber werden unter Berücksichtigung von 5.1.3 zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die unter 5.1.1 eingereichten Unterlagen und Nachweise im persönlichen Gespräch diskutiert und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. <sup>3</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>6</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. <sup>3</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Begründung und Motivation für die Wahl des Studiengangs,
2. Kenntnisse wirtschaftlicher-technischer Sachverhalte,
3. Berufserfahrung und Führungserfahrung.

<sup>4</sup>Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. <sup>5</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>6</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. <sup>3</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis pro Themenschwerpunkt auf einer Punkteskala von 0 bis 5 fest, wobei 0 das schlechteste und 5 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>4</sup>Die drei Schwerpunkte werden dabei wie folgt gewichtet:

1. Begründung und Motivation für die Wahl des Studiengangs
  - a. besondere Leistungsbereitschaft: 2- fach,
  - b. spezifische Begabungen, unternehmerisches Interessen und Erfahrungen: 2- fach,
  - c. Durchhaltevermögen und Planung des Vorhabens: 1-fach.
2. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte
  - a. theoretisch fundiertes Wissen im Hinblick auf wirtschaftliche Fragestellungen: 2-fach,
  - b. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld: 1-fach,
  - c. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln: 2-fach.
3. Berufserfahrung und Führungserfahrung
  - a. Verschiedenartigkeit der Positionen und Aufgabenfelder: 1-fach,
  - b. Komplexität der Arbeitsaufgaben: 2-fach,
  - c. Team- und/oder Führungsfunktion im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten: 2-fach.

<sup>5</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Bewertungen der einzelnen Schwerpunkte. <sup>6</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus Summer der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>7</sup>Die Maximalpunktezah beträgt 30.

5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktezah aus 5.2.3 und der Punktezah aus 5.1.1.1 (Abschlussnote). <sup>2</sup>Bewerber, die mehr als 32 Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann übertragen werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## **6. Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## **7. Wiederholung**

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.



### **Anlage 3: Feststellungsprüfung**

<sup>1</sup>Bei Bewerbern, die unter die Regelung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe b fallen, wird eine Feststellungsprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>In der Feststellungsprüfung überprüfen die damit beauftragten Hochschullehrer im Einzelfall anhand des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungskatalogs, ob die Bewerber in folgenden Kenntnissen und Fähigkeiten die Anforderungen des Studienganges erfüllen:

- Erkennen von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen,
- Herausarbeiten von betriebswirtschaftlichen Problemstellungen,
- Strukturieren von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen sowie
- Generieren von Lösungsvorschlägen.

<sup>3</sup>Der Nachweis kann erbracht werden durch eine mündliche Prüfung von ca. 40 Minuten zu den vorgenannten Bereichen. <sup>4</sup>In dieser wird festgestellt, ob und ggf. in welchem Umfang zusätzliche Credits für relevante Berufstätigkeit und für einschlägige weitere Qualifizierungen vorliegen. <sup>5</sup>Es kann ggf. von den Prüfern der Feststellungsprüfung die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus einem Masterstudiengang der Technischen Universität München zur Auflage gemacht werden. <sup>6</sup>Die Auflagen müssen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums erfüllt sein, andernfalls erlischt die Zulassung.

<sup>6</sup>Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn beide Hochschullehrer die Leistung in der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ bewerten und die vorgenannten Nachweise zusammen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 210 Credits ergeben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 26. Februar 2013.

München, den 26. Februar 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Februar 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Februar 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Februar 2013.